#### Universität Leipzig

### Ordnung des Frankreichzentrums (FZ) der Universität Leipzig

Vom 9. Januar 2014

Auf Grundlage von § 92 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt das Rektorat der Universität Leipzig nach Stellungnahme des Senates der Universität Leipzig und nach Zustimmung der Beteiligten die nachfolgende Ordnung des Frankreichzentrums der Universität Leipzig – nachfolgend "FZ" genannt.

#### Inhaltsübersicht:

#### Präambel

- § 1 Rechtsstatus
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Direktorin/Direktor
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Beirat
- § 9 Änderung der Ordnung
- § 10 Inkrafttreten

#### **Präambel**

Das FZ der Universität Leipzig dient der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit in Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchsförderung, Lehre und Weiterbildung zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die frankreichbezogen arbeiten. Es wurde zu diesem Zweck 1993 auf Beschluss des Rektorates gegründet. Von 1994 bis 2008 wurde es als Teilzentrum in das Zentrum für Höhere Studien eingegliedert und als Zentrale Einrichtung geführt, um den über viele Disziplinen verteilten Frankreich-Beziehungen einen gemeinsamen Rahmen zu geben und die Durchführung interdisziplinärer wissenschaftlicher Veranstaltungen und das Angebot auf Frankreich bezogener Lehre zu erleichtern. Im Jahr 2008 beschloss der Akademische Senat der Universität Leipzig, den Status der Zentralen Einrichtungen zum 1. Januar 2009 aufzuheben. Die Arbeit der Mitglieder und des Vorstands des FZ wurde gleichwohl kontinuierlich fortgesetzt mit dem Ziel, das FZ wieder als Zentrale Einrichtung der Universität Leipzig gemäß § 92 SächsHSFG zu errichten. In ihrer Versammlung vom 5. September 2013 einigte sich die Mitgliederversammlung des FZ auf die für diesen Schritt notwendige nachfolgende Zentrumsordnung.

### § 1 Rechtsstatus

Das FZ ist ein Interdisziplinäres wissenschaftliches Zentrum der Universität Leipzig im Sinne des § 92 des SächsHSFG und § 31 der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013.

### § 2 Aufgaben

- 1. Das FZ fördert und koordiniert fakultätsübergreifende frankreichbezogene Aktivitäten in Forschung, Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Lehre.
- 2. Das FZ fördert die trans-, inter- und multidisziplinäre Zusammenarbeit zwischen frankreichbezogen tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der verschiedenen Bereiche der Universität Leipzig und aus Partnereinrichtungen des In- und Auslandes. Es arbeitet dafür eng mit der Research Academy Leipzig bei der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses zusammen und kooperiert mit den Ein-

- richtungen, die der Profilbildung in der Forschung an der Universität dienen, sowie mit den frankreichbezogen arbeitenden Fakultäten.
- 3. Grundlage der Arbeit des FZ ist eine für die Dauer von jeweils drei Jahren abzuschließende Zielvereinbarung zwischen dem Vorstand des FZ und dem Rektorat der Universität Leipzig.

### § 3 Mitglieder

- 1. Mitglieder des FZ können Mitglieder und Angehörige der Universität Leipzig werden, die ein begründetes wissenschaftliches Interesse an der Frankreichforschung und der frankreichbezogenen Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in ihren verschiedenen disziplinären Ausformungen haben. Nicht der Universität Leipzig angehörende Personen können aufgenommen werden, soweit und solange diese einen Beitrag zur Förderung der Ziele des FZ beabsichtigen und erbringen.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags unter Würdigung der wissenschaftlichen Interessen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, können Bewerberinnen und Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die eine endgültige Entscheidung trifft.
- 3. Die Mitglieder des FZ werden regelmäßig über die Ergebnisse der am FZ durchgeführten Forschungen informiert und zur Teilnahme an vom FZ durchgeführten Veranstaltungen eingeladen.

# § 4 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des FZ, zumindest aber einmal pro Kalenderjahr von der Direktorin/dem Direktor einberufen. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse zurückliegender und über aktuelle Aktivitäten sowie neue Vorhaben des FZ.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen Fragen im Rahmen der unter § 2 genannten Aufgaben des FZ erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

## § 5 Vorstand

- 1. Der Vorstand des FZ ist verantwortlich für die wissenschaftliche Arbeit des FZ. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) die kollegiale Leitung des FZ
  - b) die Koordinierung der Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte des FZ im Rahmen der Zielvereinbarung mit dem Rektorat
  - c) Anregungen für die Entwicklung neuer Forschungsprojekte
  - d) Entscheidung über die Vergabe der dem FZ zur Verfügung stehenden Mittel der Universität
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit.
- 2. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des FZ sein. Der Vorstand soll in seiner Besetzung das in der Mitgliederversammlung vertretene Fächerspektrum widerspiegeln. Dem Vorstand gehören bis zu acht Personen an, darunter bis zu fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, bis zu zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie gegebenenfalls eine Studentin/ein Student. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer muss über die Mehrheit von einem Sitz verfügen.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung führt zu diesem Zweck Einzelwahlen nach dem Mehrheitswahlrecht durch.
- 4. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung und wiederholte Bestellung durch das Rektorat sind möglich.

# § 6 Direktorin/Direktor

- 1. Die Vorstandsmitglieder wählen aus der Mitte ihrer Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für eine Amtszeit von drei Jahren eine Direktorin/einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin/einen stellvertretenden Direktor. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Wiederwahl ist möglich.
- 2. Die Direktorin/der Direktor vertritt das Zentrum nach außen und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Abwesenheit der Direktorin/des Direktors übernimmt die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor die Vertretung des Zentrums.

# § 7 Geschäftsführung

- 1. Der Vorstand kann nach Maßgabe des in der Zielvereinbarung mit dem Rektorat vereinbarten Aufgabenumfangs, maximal für die Dauer seiner Amtszeit, eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer benennen und ihr/ihm die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des FZ übertragen.
- 2. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin/den Direktor und den Vorstand bei der Ausführung ihrer/seiner Aufgaben.

### § 8 Beirat

- 1. Der Beirat dient der Sicherung der Qualität der Arbeit des FZ. Er nimmt anlässlich seiner jährlichen Sitzungen Stellung zum Arbeitsbericht des Vorstandes und kann neue (Forschungs)Projekte des FZ anregen.
- 2. Der Beirat besteht aus international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die außerhalb Leipzigs in der Frankreichforschung aktiv sind, sowie gegebenenfalls weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektorat der Universität für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich.

### § 9 Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung werden vom Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen. Die Mitgliederversammlung des FZ kann dem Rektorat Vorschläge für Änderungen unterbreiten.

### § 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie wurde vom Rektorat am 20. Dezember 2013 nach Stellungnahme des Senats und nach Zustimmung der Beteiligten erlassen.

Leipzig, den 9. Januar 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin